

Was heißt „askriptiv“?

Jörn Kühl
Universität Hannover

Die Frage ist zweideutig.

– Wovon kann man sinnvollerweise sagen, daß es askriptiv sei? Als Kandidaten kommen u. a. in Betracht: Sätze und Äußerungen (Sprechakte).

– Was sagt man über diese Kandidaten aus, wenn man sie als askriptiv bezeichnet?

1. Eine Charakterisierung von „askriptiv“ könnte lauten: Askriptiv sind Sätze, in denen „mentale Wörter“ (wie Vorsatz, Absicht, Schuld, Gesinnung) vorkommen. Diese Wörter verweisen auf die Innenwelt von Menschen. Die Innenwelt kann man nicht beobachten. Weil man sie nicht beobachten kann, kann man nicht entscheiden, ob Sätze, in denen mentale Wörter verwendet werden, wahr oder falsch sind. Mit „askriptiv“ ist diese Unentscheidbarkeit gemeint.

Diese Charakterisierung gewinnt ihr Profil von der Unterstellung, daß Sätze, die wir als *deskriptiv* bezeichnen,

– wahr oder falsch sein können (wahrheitsfähig sind),
– und daß diese Sätze deshalb wahrheitsfähig sind, weil wir (zumindest letztlich, prinzipiell) feststellen können, ob *diese* Sätze mit sensorischen Erfahrungen (die wir z. B. beim Beobachten machen) übereinstimmen.

Der letzte Teil der Unterstellung ist nicht begründbar. In jedem Satz, mit dem wir etwas über Sinneswahrnehmungen aussagen wollen, müssen wir Allgemeinterme oder Universalien verwenden. „Jeder Satz hat den Charakter einer Theorie“ (Popper 1976, S. 61). Deshalb ist es aussichtslos, eine Übereinstimmung zwischen Satz („Protokollsatz“) und sensorischer Erfahrung feststellen zu wollen.

Man mag einwenden, daß die wissenschaftstheoretische Kritik am Sensualismus belanglos ist; entscheidend sei die umgangssprachliche Verwendung von „deskriptiv“ (und in Kontrast dazu sei „askriptiv“ zu klären). Es ist aber zweifelhaft, ob wir im Alltag „deskriptiv“ (bzw. synonyme

Wörter) mit sensualistischen Implikationen verwenden. Ist es nicht vielmehr so, daß wir zwar „wirklich“ durch Hinweis auf Sinneswahrnehmungen definieren („Dieser Tisch ist wirklich, weil ich ihn sehen, anfassen und meinen Ellenbogen daran stoßen kann.“), daß wir aber andererseits durchaus Sätze als „wahr“ akzeptieren, ohne zu unterstellen, daß wir sie auf andere Sätze zurückführen könnten, die Sinneswahrnehmungen wiedergeben sollen? Falls wir den Satz „Es gibt keinen Frieden auf der Welt“ als wahr akzeptieren: akzeptieren wir ihn deshalb als wahr, weil wir davon ausgehen, daß wir ihn letztlich auf sensorische Erfahrungen zurückführen könnten? Aber auf welche?

These: Die erste Charakterisierung von „askriptiv“ ist unzureichend, weil sie unausgesprochen auf eine Bedeutung von „deskriptiv“ verweist, die ihrerseits unklar ist.

2. Hart nennt Sätze askriptiv, in denen anfechtbare juristische Begriffe (*defeasible legal concepts*) vorkommen, oder mit denen begründet werden soll, daß die Voraussetzungen für die Anwendung anfechtbarer juristischer Begriffe erfüllt sind. „Anfechtbar“ nennt er Begriffe, von denen man nicht sagen kann, welche notwendigen und hinreichenden Bedingungen erfüllt sein müssen, um entscheiden zu können, ob sie korrekt appliziert werden. „... it is usually not possible to define a legal concept such as ‘trespass’ or ‘contract’ by specifying the necessary and sufficient conditions for its application. For any set of conditions may be adequate in some cases but not in others and such concepts can only be explained with the aid of a list of exceptions or negative examples showing where the concept may not be applied or may only be applied in a weakened form“ (Hart 1948/49, S. 174).

Der Satz „Der Angeklagte litt zur Tatzeit unter einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung“ wird danach als askriptiv zu klassifizieren sein. Denn vermutlich kann niemand die Bedingungen eines korrekten Gebrauchs des Ausdrucks „tiefgreifende Bewußtseinsstörung“ explizieren. Aber das gleiche gilt für den Satz: „Der Angeklagte hat die Sache X weggenommen.“ Die stufenweise juristische Bestimmung der Bedeutung von „Wegnahme“ (mit Hilfe der Termini „Gewahrsam“, „Herrschaftsverhältnis“ etc.), wie man sie in Kommentaren findet, schließt nicht aus, daß Richter in Diebstahlsverfahren Urteile fällen müssen, die sie nicht in Form einer Ableitung aus *ex ante* festgelegten Verwendungsregeln für „Wegnahme“ begründen können. Die obige Charakterisierung von „askriptiv“ zielt auf den Umstand, der in der juristischen Methodenlehre als „Vagheit“ oder „semantischer Spielraum“ von Rechtsbegriffen bezeichnet wird. Welcher juristische Begriff ist nicht vage?

These: Wenn man mit „askriptiv“ eine besondere Klasse von Sätzen in Strafurteilen kennzeichnen will, ist die zweite Charakterisierung unzureichend.

3. Man könnte Sätze „askriptiv“ nennen, in denen Dispositionswörter vorkommen; und als Dispositionswörter könnte man die Ausdrücke bezeichnen, mit denen wir nur scheinbar auf singuläre Zustände oder Ereignisse verweisen, mit denen wir in Wahrheit gesetzesartige Aussagen machen (vgl. v. Savigny, 1974, Kap. 2). Das Wort „jähzornig“ z. B. könnte man so deuten: damit wird nur scheinbar auf irgendwelche verborgenen inneren Tatsachen (nach dem Modell singulärer Zustände oder Ereignisse) verwiesen, vielmehr wird von dem, den man jähzornig nennt, behauptet, daß er sich in bestimmten Situationen, die sich untereinander ähneln, in spezifischer Weise – eben jähzornig – verhält. Dispositionswörter sind gleichsam verkappte Allsätze, mit denen Regelmäßigkeiten behauptet werden. Mit dieser Kennzeichnung der Dispositionswörter könnte man auch klären, worin das Moment der Zuschreibung (oder Askriptivität) askriptiver Sätze besteht: sie ähneln dem Versuch, durch den Verweis auf eine begrenzte Anzahl von Beobachtungen die Geltung eines Gesetzes zu begründen. Die Schwierigkeit dieser Charakterisierung askriptiver Sätze ist die, daß sie vermutlich auf alle Sätze zutrifft, mit denen wir einem (logischen) Subjekt ein Prädikat zu- oder absprechen. „Löslich“ und „zerbrechlich“ sind Dispositionswörter. „Aber manchmal wird nicht begriffen, daß selbst ‘aufgelöst’ und ‘zerbrochen’ dispositionale Prädikate sind. Ein Chemiker würde nicht sagen, daß sich Zucker oder Salz in Wasser aufgelöst hat, wenn er nicht erwartete, durch Verdampfen des Wassers wieder den Zucker oder das Salz erhalten zu können“ (Popper 1976, S. 378). Auch wenn wir einer Sache ein solch harmloses Prädikat wie „aufgelöst“ zusprechen, behaupten wir implizit, daß sich die Sache gesetzmäßig verhalten wird.

These (wie zu 2.): Wenn man mit „askriptiv“ eine besondere Klasse von Sätzen kennzeichnen will, ist die dritte Charakterisierung unzureichend.

4. Bislang (1. – 3.) ging es darum zu klären, was gemeint sein könnte, wenn man Sätze als askriptiv bezeichnet. Aber vielleicht sind Sätze die falschen Kandidaten für „askriptiv“; vielleicht sind Sprechakte (oder -handlungen) die richtigen. Sprechakte sind Handlungen, die die Besonderheit haben, durch Äußerungen vollzogen zu werden (vgl. v. Savigny 1974, Kap. 3). Die Handlungen z. B., die im Rahmen des Institutionensystems unserer Gesellschaft als Versprechen gelten, können – je nach den Umständen – in ganz unterschiedlichen Weisen vollzogen werden, auch wortlos; wenn

man den Satz äußert, „ich verspreche X“, dann ist das im Vergleich zu anderen Handlungsweisen des Versprechens zwar eine Besonderheit, aber keine, die an dem Charakter der Handlung als Versprechen etwas ändert.

Die Intention der Sprechakttheorie (jedenfalls in ihrem Anfang bei Austin) war, das Vorurteil zu kritisieren, die Sprache sei nur dazu da, wahrheitsfähige Sätze zu bilden; Behauptungen, mit denen wir etwas aussagen, was wahr oder falsch sein kann, bilden aber nur eine besondere Klasse von Sprechakten (konstative Sprechakte); im Hinblick auf andere Sprechakte ist es hingegen unsinnig zu fragen, ob sie wahr oder falsch sind: sie können glücken oder fehlschlagen, je nach den Konventionen, die für den jeweiligen Typ von (Sprech-)Handlungen gelten (man denke z. B. an Warnungen, Empfehlungen, Drohungen, Lob: unterschiedliche Typen nicht-konstativer Sprechakte). Austin kam es zunächst darauf an, konstative von nicht-konstativen Sprechakten zu unterscheiden; letztere nannte er „performativ“.

Später verwendete er bei seinen Untersuchungen die Trichotomie „lokutionär/illokutionär/perlokutionär“. Diese Wörter bezeichnen nicht drei verschiedene Typen von Sprechhandlungen, sondern Aspekte, unter denen man jede Sprechhandlung beschreiben kann. Das sei an einem Beispiel erläutert. Wenn X sagt „Morgen komme ich“, kann er – wie erwähnt – mit dieser Äußerung verschiedene Dinge tun: versprechen, drohen, warnen; das hängt von den Umständen der Äußerung ab. Wenn wir in Kenntnis der Umstände beschreiben, was X mit seiner Äußerung getan hat (z. B. ein Versprechen abgegeben), dann kennzeichnen wir den *illokutionären* Akt der Sprechhandlung. Aber auch ohne Kenntnis der Umstände können wir in gewisser Weise verstehen, was X gesagt hat: den „propositionalen Gehalt“ der Äußerung verstehen wir auch so. Geben wir den propositionalen Gehalt der Äußerung wieder (daß X morgen kommt), dann beziehen wir uns auf den *lokutionären* Akt. Wenn X Franz heißt, kann man auch einfach sagen: „Wenn wir berichten, was Franz gesagt hat, berichten wir über den lokutionären Akt; wenn wir berichten, was er damit getan hat, daß er das gesagt hat, berichten wir über den illokutionären Akt“ (v. Savigny, 1972, S. 8). (Mit „*perlokutionär*“ bezeichnet Austin den Aspekt der Wirkung von Sprechhandlungen auf andere Personen; von „illokutionär“ wohl kaum unterscheidbar und hier auch nicht von Interesse). Die Pointe der Unterscheidung von lokutionärem und illokutionärem Aspekt ist, daß Austin mit ihrer Hilfe darlegt, daß der propositionale Gehalt einer Äußerung von einem Wandel ihrer illokutionären Rolle gleichsam nicht berührt wird.

Zurück zu askriptiv: „Daraus, daß mit Äußerungen illokutionäre Akte der Verantwortlichkeitszuschreibung vollzogen werden, folgt . . . nichts für den propositionalen Gehalt dieser Äußerung und damit für die Bedeutung der in ihnen verwendeten Prädikate. . . . Unzutreffend ist . . . der Schluß von der illokutionären Rolle bestimmter Äußerungen auf die Prädikatsbedeutungen selbst, der zugrundeliegt, wo bestimmte Prädikate selbst als askriptiv bezeichnet werden“ (Kuhlen 1978, S. 100).

Man könnte gegen Kuhlen einwenden: es sollen gar nicht Prädikate, sondern Sprechakte mit „askriptiv“ bezeichnet werden. Man könnte argumentieren: es geht darum, einen Unterschied theoretisch zu erfassen, den Unterschied z. B. zwischen der *alltäglichen* Äußerung „A hat einen Diebstahl begangen“ und der *richterlichen* Äußerung „A hat einen Diebstahl begangen“. Von der Sprechakttheorie kann man lernen, daß das, was man mit einer Äußerung tut (ihre illokutionäre Rolle), durch die Umstände der Äußerung festgelegt wird und daß sich Sprechhandlungen durch ihre illokutionären Rollen unterscheiden. Warum sollte nicht der Umstand, daß bestimmte Äußerungen von Richtern in Gerichtsverfahren gemacht werden, Grund genug sein, eine besondere Klasse von Sprechhandlungen einzuführen; und warum sollte man sie nicht „askriptiv“ nennen?

Diese Argumentation wäre irreführend. „Askriptiv“ hat Konnotationen, die vom Zwillingsswort „deskriptiv“ stammen. Es wäre eine schlechte Deutung von „askriptiv“, wenn man diese Konnotationen überginge, gleichsam abzuschütteln versuchte, statt sie zu erläutern. Diese Konnotationen würde man aber übergehen, wenn man so, wie eben erwogen, argumentieren („askriptiv“ für Sprechakte reservieren) würde: Nach Austins Sprechakttheorie sind propositionaler Gehalt und illokutionäre Rolle zu unterscheiden. Wenn „deskriptiv“ überhaupt einen Sinn hat, dann wohl den, die Ausdrücke zu bezeichnen, die bewerkstelligen, daß eine Äußerung einen bestimmten propositionalen Gehalt bekommt. Wenn man zugleich Austin darin folgt, daß die Umstände der Äußerung ihre illokutionäre Rolle, nicht aber ihren propositionalen Gehalt festlegen, und „askriptiv“ auf die illokutionäre Rolle bezieht, so wäre das eine schlechte Versöhnung von „deskriptiv“ und „askriptiv“. Mit „askriptiv“ soll doch irgendwie auf den Begriff gebracht werden, daß – um im Beispiel zu bleiben – die richterliche Äußerung „A hat einen Diebstahl begangen“ eine andere „Bedeutung“ hat als die gleichlautende im Alltag! Dies gelingt aber nicht, wenn man annimmt, daß dieses merkwürdige Ding „propositionaler Gehalt“ von allen Umständen der Äußerung verschont bleibt.

Wem klar ist, daß die „Bedeutung“ eines Satzes durch die Regeln seines Gebrauchs festgelegt wird (oder mit diesen Regeln gar identisch ist?), hat insoweit keine Probleme: der Fehler liege in der Trennung von lokutionärem und illokutionärem Aspekt bzw. von propositionalem Gehalt und illokutionärer Rolle; der Kontext, der für den Charakter einer Äußerung so wichtig ist, bestehe doch gerade in spezifischen Gebrauchsregeln – worin sonst?

Diese Argumentation ist zwiespältig: einerseits ist sie, ohne Erläuterungen, kaum klarer als das Sonderdasein des „propositionalen Gehalts“. Andererseits enthält sie den wichtigen Hinweis, nicht wie gebannt auf Sätze oder Sprechhandlungen zu starren, sondern das ganze Gerichtsverfahren, die in ihm herrschenden spezifischen Regeln, in den Blick zu nehmen, um „askriptiv“ zu klären.

5. Je näher man ein Wort ansieht, desto ferner sieht es zurück (Alexander Kluge).

Literatur

- HART, H. L. A., The Ascription of Responsibility and Rights, Proceedings of the Aristotelian Society, 49, 1948–49, S. 171–194
KUHLEN, Lothar, Die Objektivität von Rechtsnormen, Frankfurt/M. 1978
POPPER, Karl R., Logik der Forschung, 6. Aufl., Tübingen 1976
von SAVIGNY, Eike; J. L. Austins Theorie der Sprechakte, in: Austin John L., Zur Theorie der Sprechakte, Stuttgart 1972, S. 7–22
ders., Die Philosophie der normalen Sprache, Frankfurt/M. 1974

November 1980
Kollenrodtstr. 65, 3000 Hannover 1